



Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich

Zentralleitung des Katastrophenschutzes
der Oö. Landesregierung

DIENSTANWEISUNG für Sprengstützpunkte

[Stand 2/2008 – LFL vom 12.2.2008]

1. Einrichtung von Sprengstützpunkten:

Sprengstützpunkte mit ihren Einsatzbereichen gemäß Punkt 2 dieser Dienstanweisung werden bei öffentlichen Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehren) von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten eingerichtet.

1.1. Ernennung von Sprengstützpunktleitern

Der Sprengstützpunktleiter ist Mitglied der jeweiligen Stützpunktfeuerwehr und wird von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt. Er übt diese Funktion als Hilfsorgan des Bezirks-Feuerwehrkommandanten aus. Ist der Stützpunktleiter an der Ausübung seiner Funktion verhindert, übt diese Funktion sein Stellvertreter aus. Dieser wird ebenfalls von der Landes-Feuerwehrleitung unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt.

2. Einsatzbereiche:

Die Einsatzbereiche der Sprengstützpunkte werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten festgelegt (siehe Anhang).

3. Verpflichtungen und Voraussetzungen:

Sprengstützpunkte sind verpflichtet, ihre Einsatzbereiche auf Anforderung des Landes-Feuerwehrkommandos für Oberösterreich jederzeit abzudecken und darüber hinaus bei Bedarf auch in anderen Einsatzbereichen Assistenz zu leisten.

4. **Ausrüstung:**

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband stellt dem Sprengstützpunkt die erforderliche Sprengausrüstung zur Verfügung. Der Stützpunktleiter ist für die richtige Wartung und ordnungsgemäße, vor allem sichere Lagerung, im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, dieser Gerätschaften, verantwortlich.

5. **Aufgaben:**

- 5.1 Sprengensätze, wie z.B. Eisstau, Verklausungen etc. dürfen nur über Auftrag oder nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Behörde und nach Rücksprache mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband durchgeführt werden.
- 5.2 Jede Sprengung, die nicht unter 5.1 fällt, ist ordnungsgemäß und nachweisbar bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der Bezirks-Feuerwehrkommandant ist über die laufenden Tätigkeiten ebenfalls zu informieren.
- 5.3 Für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist der jeweils zuständige Sprengstützpunktleiter des Bezirkes, bei Übungen lt. Punkt 13.4 das zuständige Organ (Beauftragter) des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes verantwortlich.
- 5.4 Vor jeder Sprengung ist eine Sprengmittel-Bedarfsberechnung anzustellen. Bei Sprengungen größeren Ausmaßes ist zusätzlich ein Sprengplan anzulegen. Diese Unterlagen sind für Beweis Zwecke bereitzuhalten und sieben Jahre aufzubewahren.
- 5.5 Für durchgeführte Sprengungen dürfen grundsätzlich keine Kosten – ausgenommen Aufwandsätze – verrechnet werden. Bei beauftragten Sprengensätzen sind die Kosten laut Feuerwehr-Tarifordnung zu verrechnen.
- 5.6 Sprengungen außerhalb des Bezirkes, in dem der Stützpunkt seinen Standort hat, dürfen nur in Absprache mit dem örtlich zuständigen Sprengstützpunktleiter und dem Oö. Landes-Feuerwehrverband erfolgen.

6. **Anforderung von Sprengstützpunkten:**

- 6.1 Die **Anforderung** für einen Sprengensatz erfolgt bei der **Landeswarnzentrale** beim Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich als Zentraleitung des Katastrophenschutzes der Oö. Landesregierung.
- 6.2 **Berechtigt zur Anforderung** ist der jeweilige **Einsatzleiter** nach Feststellung bzw. Beurteilung der Schadenslage.

7. **Alarmierung bzw. Verständigungen:**

- 7.1 Die **Alarmierung** bzw. **Verständigung** des für den Schadensort gem. Punkt 2 zuständigen Sprengstützpunktes hat unverzüglich durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

7.2 Anschließend an die erfolgte Alarmierung des zuständigen Stützpunktes ist von der Landeswarnzentrale ohne Verzug der für den Schadensort örtlich zuständige und der für den Stützpunkt zuständige **Bezirks-Feuerwehrkommandant** sowie der **Landes-Feuerwehrkommandant zu verständigen**.

7.3 Die eventuelle **Alarmierung** zusätzlicher Sprengstützpunkte hat nach Anforderung des Einsatzleiters in der Folge ebenfalls durch **die Landeswarnzentrale** zu erfolgen.

8. Verbindungen:

8.1 Der jeweilige Einsatzleiter hat für die Errichtung einer ständig erreichbaren **Einsatzleitstelle** zu sorgen. (z.B. Funk, Mobiltelefon)

8.2 Bei Großschadensfällen ist vom zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten die **Besetzung der Bezirkswarnstelle** zu veranlassen.

9. Ausrückefolge:

9.1 Zuständiger Sprengstützpunkt

Einsatzfahrzeug mit Sprengausrüstung

Die sonst für den Einsatz entsprechend der jeweiligen Lage zusätzlich erforderlichen Einsatzfahrzeuge und Geräte sind durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend)!

9.2 Pflichtbereichsfeuerwehr(en)

Erforderliche Einsatzfahrzeuge

Nötigenfalls nach Erfordernis der Lage weitere Sonderfahrzeuge (Stützpunktfahrzeuge des Landes-Katastrophenschutzes)

9.3 Benachbarter Sprengstützpunkt:

Einsatzfahrzeug mit Sprengausrüstung

10. Mannschaft:

10.1 Sprengstützpunkt(e)

Mindestens 2 Sprengbefugte

10.2 Verwaltungsbezirk des Schadensortes:

Die zusätzlich erforderlichen Mannschaften für die Durchführung des Einsatzes sind durch die Feuerwehren des jeweiligen Pflichtbereiches oder nach Erfordernis durch die Feuerwehren des Verwaltungsbezirkes, in dem der Einsatz stattfindet, zu stellen (im Bedarfsfall bezirksübergreifend).

11. Meldungen:

Auf die allgemeinen diesbezüglichen Anweisungen (z.B. Einsatz-Sofortmeldung) wird hingewiesen, dazu jedenfalls aber

11.1 Meldung des Ausrückens des Sprengstützpunktes an „Florian-LFK“.

Die Ausrückemeldung(en) der/des Sprengstützpunkte(s) ist/sind durch „Florian-LFK“ unverzüglich an den jeweiligen Einsatzleiter weiterzugeben.

11.2 Lagemeldung(en) vom Schadensort an „Florian-LFK“ durch die Einsatzleitstelle.

12. Einsatzbericht, Kostenverrechnung:

12.1 Die Erstellung des erforderlichen **Einsatzberichtes** hat durch die Pflichtbereichsfeuerwehr (Einsatzleiter!) zu erfolgen, eine allfällige **Kostenverrechnung** ist ebenfalls von der Pflichtbereichsfeuerwehr nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Tarifordnung zu erstellen und vor Absendung an den Leistungsempfänger dem Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich zur Prüfung vorzulegen.

Die Sprengstützpunkte und die angeforderten Feuerwehren haben der Pflichtbereichsfeuerwehr diesbezüglich die nötigen Angaben zu übermitteln (z.B. eingesetzte Geräte usw.).

12.2 Die Stützpunktfeuerwehren haben einen Jahrestätigkeitsbericht zu erstellen und dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommando und dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. zur Verfügung zu stellen.

13. Ausbildung:

13.1 Für die Weiterbildung der Sprengbefugten im jeweiligen Bezirk ist der Sprengstützpunktleiter verantwortlich.

13.2 Übungssprengungen sind beim Oö. Landes-Feuerwehrverband rechtzeitig anzumelden und es ist schriftlich eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu geben. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband erteilt seine schriftliche Zustimmung, die auch an Auflagen, z.B. die Zusammenarbeit mit einem konzessionierten Unternehmen, gebunden werden kann.

13.3 Die Ausbildung der Feuerwehrsprengbefugten wird durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband als berechnete Institution durchgeführt. Die Anmeldung erfolgt vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag des Stützpunktleiters. Sprengbefugten-Zeugnisse anderer Institutionen, die zur Ausbildung von Sprengbefugten ermächtigt sind, werden als gleichwertig anerkannt.

13.4 Weiterbildungsveranstaltungen größeren Umfanges werden vom Oö. Landes-Feuerwehrverband durchgeführt.

14. Versicherungsschutz:

- 14.1 Der Oö. Landes-Feuerwehrverband schließt für die Sprengstützpunktleiter bzw. die jeweils beauftragten Vertreter eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.
- 14.2 Die Bedingungen des Versicherungsvertrages sind in jedem Fall einzuhalten. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind die Punkte 2.6 bis 3.2 des Versicherungsvertrages, wie folgt:
- 2.6 Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:*
- 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. II Nr. 358/2004), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.*
- 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.*
- 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.*
3. *Soweit keine abweichende Regelung vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall bei*
- 3.1 Schäden an unterirdischen Anlagen:
20 % des Schadens, mindestens € 181,68 , höchstens € 1.816,80 ;*
- 3.2 sonstigen Sachschäden:
10 % des Schadens, mindestens € 181,68 , höchstens € 1.816,80 .*
- 14.3 Für allfällige Schäden innerhalb des 100 m Radius um die Sprengstelle sind im jeweiligen Fall zusätzliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber bzw. einer Versicherung zu treffen.

15. Inkrafttreten:

Diese Dienstanweisung tritt am 1.3.2008 in Kraft.

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

(Johann Huber)
Landesbranddirektor

Anhang: Einsatzbereiche

